

Aktenzeichen: 3 AZR 575/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 19. Juli 1983

- 3 AZR 575/80 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 24. April 1980

- 6 Ca 38/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 12. September 1980

- 5 Sa 60/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zusatzversorgung der Deutschen Bundespost

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Zusatzversorgung, §§ 276, 278, 315; RV0 § 1248 Abs. 4, § 1254 Abs. 2; AVG § 25 Abs. 4, § 31 Abs. 2; VAP-Satzung vom 20. November 1969

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

1. Änderung der VAP-Satzung
2. Neuberechnung der Gesamtversorgung
bei Erreichen der flexiblen Altersgrenze
3. Haftung für fehlerhafte Beratung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 575/80

5 Sa 60/80 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. Juli 1983

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 1983 durch den Vorsitzen-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

den Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Menzel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 12. September 1980 - 5 Sa 60/80 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

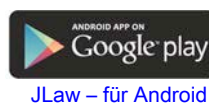
Der im Jahre 1915 geborene Kläger war von 1946 bis 1974 bei der Deutschen Bundespost beschäftigt. Nach seinem Ausscheiden aus deren Diensten erhielt er Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Ruhegeld von der Beklagten. Diese ist eine Sozialeinrichtung der Deutschen Bundespost in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat den Zweck, ihren Versicherten und deren Hinterbliebenen eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Voraussetzungen und Höhe der Zusatzrente werden in der Satzung der Beklagten geregelt. Zunächst galt die Satzung vom 21. April 1949 (im folgenden: VAP-Satzung 1949). Sie sah vor, daß Satzungsänderungen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse und bereits bewilligte Renten gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 trat eine neue Satzung vom 20. November 1969 in Kraft (VAP-Satzung 1969).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nach dieser Satzung werden Versorgungsrenten gewährt, wenn der Versicherte eine fünfjährige Wartezeit erfüllt hat, ein Versicherungsfall eingetreten ist und in diesem Zeitpunkt eine Pflichtversicherung besteht. Versicherungsfall ist der Eintritt der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, der Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes sowie der Eintritt des 65. Lebensjahres. Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gezahlt, um den die gewährte oder zu gewährende Sozialversicherungsrente hinter der Gesamtversorgung zurückbleibt. Die Gesamtversorgung wird nach der gesamtversorgungsfähigen Zeit und dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt berechnet. Sie beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und steigt entsprechend der für Beamte in den Beamtenversorgungsgesetzen bestehenden Regelung bis auf 75 v.H. an. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist grundsätzlich das monatliche Arbeitsentgelt, das der Versorgungsberechtigte in dem Monat vor Beginn der Versorgungsrente bezogen hat. Ändern sich die Versorgungsbezüge der Beamten, so erhöht oder vermindert sich die Versorgungsrente zu demselben Zeitpunkt und in demselben Ausmaß. Ändert sich dagegen die Sozialversicherungsrente, so wird die Versorgungsrente nach Maßgabe von § 53 a VAP-Satzung 1969 neu berechnet. § 53 a Abs. 1 Buchst. a hat folgenden Wortlaut:

- "(1) Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,
- a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVG, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird."

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

In § 64 Abs. 3 der Satzung ist vorgesehen, daß der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, solange der Versorgungsberechtigte ihm zustehende Sozialversicherungsansprüche nicht geltend macht. Die Deutsche Bundespost weist in Rundschreiben darauf hin, daß bei Gewährung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente das vorgezogene Altersruhegeld zu beantragen ist, wenn dessen Voraussetzungen eintreten.

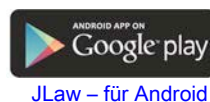
Der Kläger erhielt neben der Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 883,60 DM monatlich eine Versorgungsrente der Beklagten in Höhe von 1.516,-- DM. Nach Erreichen des 62. Lebensjahres beantragte er im Jahre 1978 vorgezogenes Altersruhegeld. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte setzte dieses mit Wirkung vom 1. Januar 1978 auf 1.324,50 DM fest. Daraufhin minderte die Beklagte die Versorgungsrente auf 876,60 DM, so daß die Gesamteinkünfte des Klägers um 198,50 DM zurückgingen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, zunächst müsse geklärt werden, nach welcher Versorgungsordnung er anspruchsberechtigt sei. In der Satzung von 1949 sei ein vorgezogenes Altersruhegeld nicht vorgesehen. Damit könne eine Neuberechnung seiner Gesamtversorgung auch nicht bei Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes erfolgen. Aber auch dann, wenn seine Versorgungsbezüge sich nach der Satzung von 1969 richteten, könne die Beklagte das vorgezogene Altersruhegeld nicht berücksichtigen. Aus den Sozialversicherungsgesetzen folge keine Verpflichtung, bei dem Bezug von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente vorgezogenes Altersruhegeld zu beantragen, wenn die flexible Altersgrenze erreicht sei. Auch die Satzungsbestimmungen der Beklagten sähen dies bei richtiger Auslegung nicht vor. Er hat behauptet, der Rentenberater B habe ihn zu Unrecht veranlaßt, vorgezogenes Altersruhegeld zu beantragen. B habe ihm angekündigt, wenn

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

er einen entsprechenden Antrag nicht stelle, würden seine Versorgungsbezüge automatisch gekürzt. Für diese unzutreffende Belehrung sei die Beklagte verantwortlich, da sie den Rentenberater geschult habe. Infolge der angeratenen aber unsinnigen Antragstellung erleide er bis zu seinem 65. Lebensjahr einen monatlichen Rentenausfall in Höhe von 198,50 DM. Die Beklagte schulde ihm mithin weiterhin ungekürzte Versorgungsleistungen oder Schadenersatz, weil sie ihn veranlaßt habe, vorzeitiges Altersruhegeld zu beantragen.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auch über den 31. Dezember 1977 hinaus diejenige Versorgungsrente zu gewähren, die er erhalten hätte, wenn er über diesen Zeitpunkt hinaus vom gesetzlichen Versicherungsträger die gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente und nicht das flexible Altersruhegeld erhalten haben würde,

hilfsweise,

unter Aufhebung der Entscheidung der Beklagten vom 17. Mai 1978 in Verbindung mit dem Bescheid vom 31. Mai 1978 sowie des Einspruchsbescheides vom 11. Dezember 1978 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger über den 31. Dezember 1977 hinaus diejenige Versorgungsrente zu gewähren, die er erhalten hätte, wenn er über diesen Zeitpunkt hinaus von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weiterhin die gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente und nicht das flexible Altersruhegeld erhalten hätte.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß sich die Altersversorgung des Klägers nach der Satzung in ihrer jeweiligen Fassung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

richte. Nach der Satzung von 1969 habe der Kläger vorgezogenes Altersruhegeld beantragen müssen. Bei Eintritt eines neuen Versorgungsfalles dürfe sie eine Neuberechnung der Gesamtversorgung vornehmen. Dies sei auch notwendig gewesen, um einer Überversorgung vorzubeugen. Durch die Dynamisierung der Beamtenbezüge und die Rentenanpassung komme es zu Versorgungssteigerungen, die im Interesse der Verwaltungsvereinfachung nur bei jeweils neuen Rentenfällen beseitigt würden. Auch Schadenersatzansprüche seien nicht gerechtfertigt, weil die Auskunft des Rentenberaters B richtig gewesen sei. Im übrigen sei B nicht ihr Bediensteter.

Die Deutsche Bundespost ist der Beklagten als Streithelfer beigetreten und hat vorgetragen, daß sich die Tätigkeit der Rentenberater nach Richtlinien für Berater in Angelegenheiten der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost vom 27. Mai 1971 (Amtsblatt 1971, 1164) richte. Sie räume ein, daß sie für die Richtigkeit der Auskünfte einstehen müsse. Daraus ergebe sich jedoch kein Schadenersatzanspruch, weil der Kläger zutreffend beraten worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger kann von der Beklagten weder die Weiterzahlung der neben der Be-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

rufsunfähigkeitsrente festgesetzten Versorgungsrente noch Schadenersatz wegen fehlerhafter Rentenberechnung verlangen.

I. Die Beklagte war berechtigt, die Versorgungsrente des Klägers mit Wirkung vom 1. Januar 1978 neu zu berechnen und um 198,50 DM zu kürzen.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß dem Kläger ein Anspruch auf Versorgungsrente nach § 34 Abs. 1 der VAP-Satzung 1969 zusteht. Der Kläger hat die Wartezeit erfüllt; er ist nach 27-jähriger Dienstzeit aus dem Arbeitsverhältnis zur Deutschen Bundespost ausgeschieden. Im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit (§ 36 Abs. 1 Buchst. a i.d.F. der Satzungsänderung vom 1. Juli 1970 - AmtsblattVfg. Nr. 971/1971) war er pflichtversichert.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Beklagte die Versorgungsrente zutreffend berechnet hat, und zwar sowohl bei Bezug der Berufsunfähigkeitsrente als auch nach Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes. Ihr Streit betrifft allein die Frage, ob die Beklagte berechtigt war, die Umwandlung der gesetzlichen Berufsunfähigkeitsrente in ein vorgezogenes Altersruhegeld zum Anlaß zu nehmen, auch ihre Versorgungsrente neu zu berechnen und zu kürzen.

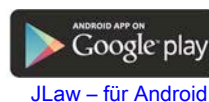
2. Das Landesarbeitsgericht hat die Streitfrage ohne Rechtsirrtum bejaht. Die Fälle, in denen eine neue Berechnung der Versorgungsbezüge vorzunehmen ist, sind in § 53 a VAP-Satzung vom 20. November 1969 in der Änderung der 6., 13. und 14. Satzungsänderung zusammengefaßt. Nach § 53 a Abs. 1 Buchst. a VAP-Satzung 1969 ist die Versorgungsrente der VAP neu zu berechnen, wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert. Eine Änderung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

ist auch dann gegeben, wenn eine Rente wegen Berufsunfähigkeit in ein vorgezogenes oder flexibles Altersruhegeld oder in das Ruhegeld bei Erreichen des 65. Lebensjahres (§ 1254 Abs. 2 RV0, § 31 Abs. 2 AVG) umgewandelt wird (Hofbauer/Dembski, Die Zusatzversorgung des Tarifpersonals der Deutschen Bundespost, § 53 a Anm. 3). Nur dann ist die Neuberechnung der Versorgungsrente ausgeschlossen, wenn die Sozialversicherungsrente aufgrund eines Renten Anpassungsgesetzes erhöht wird oder wenn das flexible Altersruhegeld wegen anderweitiger Erwerbstätigkeit nach § 1248 Abs. 4 RV0, § 25 Abs. 4 AVG, § 48 Abs. 4 RKG vorübergehend wegfällt (§ 53 a Abs. 1 lit. a, 2. Halbs. VAP-Satzung 1969). Diese Ausnahmen liegen jedoch bei der Umwandlung der Berufsunfähigkeitsrente ersichtlich nicht vor.

3. Vergeblich macht die Revision geltend, der Kläger brauche sich die Neuberechnung seiner Rente nach § 53 a VAP-Satzung 1969 nicht entgegenhalten zu lassen.

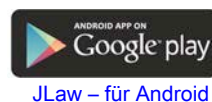
Die Revision meint, die Versorgungsansprüche aus dem im Jahre 1946 begründeten Arbeitsverhältnis richteten sich nach der VAP-Satzung aus dem Jahre 1949. Diese Satzung habe eine Neuberechnung einmal festgesetzter Renten noch nicht gekannt. § 53 a VAP-Satzung 1969 sei für den Kläger ungünstiger und im Verhältnis zu ihm nicht rechtswirksam eingeführt worden. Die in § 4 Abs. 4 VAP-Satzung 1949 und § 16 Abs. 4 VAP-Satzung 1969 enthaltenen Jeweiligkeitsklauseln könnten für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse eine Satzungsänderung nicht rechtfertigen, so daß keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Satzungsänderung gegeben sei. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, aus der privatrechtlichen Natur des Versicherungsverhältnisses

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

- 9 -

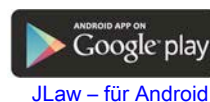
folge, daß zu einer Änderung der vertraglichen Verpflichtungen eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung zwischen dem Versorgungsträger und dem versicherten Arbeitnehmer erforderlich sei. Eine bloße Änderung der Satzung sei unzureichend (BGH Urteil vom 14. Juni 1972 VersR 1972, 827; BGH Urteil vom 23. Februar 1977 - IV ZR 75/76 - AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL). Der BGH hat jedoch unentschieden gelassen, wie die Rechtslage zu beurteilen ist, wenn Satzungsänderungen kollektivrechtlich begründet sind. Insoweit ist zu ergänzen, daß durch einen Tarifvertrag (§ 4 Abs. 1 TVG) wie auch durch eine Dienstvereinbarung (§ 73 BPersVG) der Inhalt der Versorgungsansprüche für die Zukunft rechtswirksam geändert werden. Das gleiche muß dann aber gelten, wenn im Wege der kollektivrechtlichen Vereinbarung die Satzung einer Änderung unterzogen wird. Hiervon ist der Senat beständig ausgegangen (BAG Urteil vom 14. November 1974 - 3 AZR 547/73 - AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Zusatzversorgung mit Anm. von Wiedemann; Urteil vom 26. Mai 1981 - 3 AZR 1175/79 - AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Zusatzversorgung = BB 1981, 1771 mit Anm. von Gumpert). Der Ausgleich kollektiver Interessen ist nicht auf Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen beschränkt. Vielfach schließen die Kollektivvertragsparteien nur formlose Regelungsabreden. Ferner besteht die Möglichkeit organchaftlicher Mitbestimmung durch paritätische Besetzung der Entscheidungsorgane. Für die Änderung der VAP-Satzung ist unstreitig, daß der Personalrat gleichberechtigt mitbestimmt hat.

4. Die Satzungsbestimmung, nach der die Versorgungsbezüge neu berechnet werden können, wenn eine bereits bewilligte Berufsunfähigkeitsrente in ein vorgezogenes Altersruhegeld umgewandelt wird, ist weder willkürlich noch unbillig.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Dabei kann unentschieden bleiben, ob sämtliche in § 53 a Abs. 1 VAP-Satzung 1969 aufgezählten Neuberechnungsfälle dem Grundsatz der Billigkeit entsprechen. Jedenfalls ist es ein berechtigtes Anliegen eines Versorgungsträgers, den von ihm beabsichtigten und an den jeweiligen Geldwertverhältnissen gemessenen Versorgungsgrad beizubehalten und die Versorgungsbezüge neu zu berechnen, wenn dieser Versorgungsgrad überschritten wird. Zweifelhaft könnte allenfalls sein, ob alle von der Satzung gewählten Anlässe der Neuberechnung sachgemäß erscheinen. Aber bei der Umwandlung der Sozialversicherungsrente in ein vorgezogenes Altersruhegeld ändert sich der für die Rentenberechnung maßgebliche Prozentsatz so erheblich, daß sich grundsätzlich auch die Zusatzrente ändern kann. Die Revision vermag den von der Satzung gewählten Zeitpunkt auch nicht mit der Begründung in Frage zu stellen, daß der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente, der bis zum 65. Lebensjahr arbeitet, erst zu diesem Zeitpunkt eine Neuberechnung hinnehmen muß. Der Fall ist mit dem vorliegenden nicht vergleichbar, weil der Arbeitnehmer dann auch bis zu seinem 65. Lebensjahr dem Arbeitgeber seine Dienste erbracht und kein vorgezogenes Altersruhegeld erhalten hat. Die Beklagte hat damit eine aus Rechtsgründen nicht zu beanstandende Neuberechnung der Rentenbezüge des Klägers vorgenommen.

II. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, die infolge der Neuberechnung bei dem Kläger eingetretene Rentenminderung im Wege des Schadenersatzes auszugleichen.

Ein Rententräger des öffentlichen Dienstes wird einem Versorgungsberechtigten nach den Grundsätzen der Schlechterfüllung schadenersatzpflichtig, wenn er durch seine Erfüllungshilfen (§ 278 BGB) unrichtige Auskünfte über die Versorgungsbezüge gibt und dadurch einem Versorgungsbe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

rechtigten Schaden zufügt. Der Kläger ist nach seinem Vorbringen zu dem Antrag auf vorgezogenes Altersruhegeld durch den Rentenberater B bewogen worden. Dennoch kann offen bleiben, ob der Rat des Rentenberaters richtig war.

1. Die Beklagte hat die bei der Deutschen Bundespost angestellten und deren Weisungen unterliegenden Rentenberater in regelmäßigen Abständen in Fragen ihrer Satzung geschult. An diesen Schulungen hat auch B teilgenommen. Auch dann, wenn auf diesen Schulungsveranstaltungen ausgeführt worden sein sollte, daß die ausgeschiedenen Bezieher von Berufsunfähigkeitsrente vorgezogenes Altersruhegeld beantragen müssen, kann die Beklagte hiermit nicht ihre Pflichten gegenüber dem Kläger verletzt haben. Schulungs- und Sorgfaltspflichten der Beklagten bestanden insoweit nur gegenüber der Deutschen Bundespost.

2. Aber auch für die von B dem Kläger gegenüber vorgenommene Beratung braucht die Beklagte nicht einzustehen. Nach § 278 BGB hat der Schuldner nur für solche Personen einzustehen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Der Rentenberater B hat aber keine Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Kläger erfüllt. Vielmehr ist er im Rahmen der Sozialfürsorge seines Arbeitgebers, der Deutschen Bundespost, für den gleichfalls dort beschäftigten Kläger tätig geworden. Die Beklagte hat die Antragstellung des Klägers nicht veranlaßt. Ob möglicherweise die Streithelferin für die Auskunft des Rentenberaters haftet, kann im vorliegenden Rechtsstreit unentschieden bleiben.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Hoechst

Dr. Menzel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

